

einkünfte aus Bodenanteilen, sind durch die Anzahl der Kalendertage dieses Zeitraumes nach Abzug der Ausfalltage zu teilen.

- b) Als Ausfalltage gemäß Buchst. a gelten Tage, an denen die Anspruchsberechtigten wegen Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit, Arbeitsunfall, Berufskrankheit, Quarantäne, Pflege erkrankter Kinder oder Schwangerschafts- und Wochenurlaub keine Einkünfte erzielt haben.
- c) Sofern LPG-Mitglieder im Ermittlungszeitraum (Abs. 1) Nettoeinkünfte aus Bodenanteilen erhalten haben, sind diese Einkünfte ohne Berücksichtigung der unter Buchst. b genannten Ausfalltage durch die Anzahl der tatsächlichen Kalendertage dieses Zeitraumes zu teilen. Der sich danach ergebende Betrag ist den kalendertäglichen Nettoeinkünften, die sich aus der Regelung des Buchst. a ergeben, hinzuzurechnen.

(4) Bestand nicht für den vollen Ermittlungszeitraum (Abs. 1) Versicherungspflicht als Mitglied oder Kandidat einer sozialistischen Produktionsgenossenschaft bzw. als Mitglied eines Kollegiums der Rechtsanwälte oder trat die Versicherungspflicht erst in dem Kalenderjahr ein, in dem der Schwangerschaftsurlaub begann, so sind für die Feststellung des Ermittlungszeitraumes sowie für die Errechnung der auf den Kalendertag entfallenden durchschnittlichen Nettoeinkünfte sinngemäß die Grundsätze anzuwenden, wie sie für die Berechnung des Krankengeldes maßgebend sind.

§ 3

§ 67 der Verordnung vom 28. Januar 1947 über Sozialpflichtversicherung — VSV — („Arbeit und Sozialfürsorge“ S. 92) und die Anordnung vom 5. Oktober 1949 zur Sicherung der rechtlichen Stellung der anerkannten Verfolgten des Naziregimes (ZVOB1. I S. 765) sind nicht anwendbar.

5 4

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Oktober 1963 in Kraft

Berlin, den 5. September 1963

Der Minister für Gesundheitswesen

Sefrin

Zweite Durchführungsbestimmung* zur Verordnung über die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten.

Vom 5. September 1963

Auf Grund des § 78 der Verordnung vom 21. Dezember 1961 über die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten — SVO — (GBl. II S. 533) wird Im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen, dem Minister für Gesundheitswesen und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

§ 1

Der § 31 Abs. 2 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 10. September 1962 zur Verordnung über die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten (GBl. II S. 625) erhält folgende Fassung:

„(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten auch, wenn die Entbindung vorzeitig eintritt und die Werk-tätige Frau innerhalb von 6 Wochen vor der vorzeiti-gen Entbindung wegen vorübergehender Arbeits-unfähigkeit von der Arbeit befreit war. Für die Dauer der innerhalb dieses Zeitraumes liegenden Arbeitsunfähigkeit ist an Stelle des Krankengeldes, Haus- oder Taschengeldes (und an Stelle des evtl. ge-zahlten Lohnausgleiches) das Schwangerschaftsgeld zu zahlen.“

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Oktober 1963 in Kraft.

Berlin, den 5. September 1963

**Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission**

Dr. A p e l

Verordnung über die Erhöhung der Renten der Sozial- versicherung der Arbeiter und Angestellten und der Sozialversicherung bei der Deutschen V ersicherungs-Anstalt.

Vom 5. September 1963

Durch die guten Leistungen der Werktätigen im Arbeitsprozeß, die ihren sichtbaren Ausdruck in der planmäßigen Steigerung der Arbeitsproduktivität finden, wurden die Voraussetzungen für die weitere Erhöhung der Renten geschaffen. Mit dieser Renten-erhöhung kommt zum Ausdruck, daß in unserem Arbeiter-und-Bauern-Staat die Anstrengungen zum Nutzen der Gesellschaft gleichzeitig zu einer Verbesse-rung der Lage der Invaliden, Alten, Witwen und Waisen führen.

Entsprechend dem sozialistischen Leistungsprinzip sollen diejenigen Rentner, die ein arbeitsreiches Leben hinter sich und damit viel für die Gesellschaft geleistet haben, die größte Erhöhung der Rente erhalten. Auch die Lebenslage der Rentner mit wenig Beschäftigungs-jahren und der Empfänger von Witwen- und Waisen-renten soll verbessert werden.

Im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand de* Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes wird in Durch-führung des Beschlusses vom 30. Juli 1963 über Maß-nahmen zur Verbesserung der Lebenslage der Werk-tätigen (GBl. II S. 549) folgendes verordnet:

I 1

(1) Die Altersrenten werden In Abhängigkeit von de* Anzahl der Jahre der versicherungspflichtigen **Tätig-**